



Statuten des Vereines

EcoSan Club

Ökologische Konzepte für das Stoffmanagement in Siedlungen

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „EcoSan Club - Ökologische Konzepte für das Stoffmanagement in Siedlungen“.
2. Der Verein „EcoSan Club“ hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2: Zweck

1. Der Verein „EcoSan Club“ bezweckt als gemeinnütziger Verein, dessen Tätigkeit parteipolitisch nicht gebunden und nicht auf Gewinn gerichtet ist, die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere die Förderung ökologischer Konzepte für das Stoffmanagement in Siedlungen.
2. Übergeordnetes Ziel des Vereins ist es, im Rahmen des Managements von Reststoffen aus Siedlungen Stoffkreisläufe zu schließen und damit zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.
3. Die Begriffe „Reststoff“ und „Stoffmanagement“ sind im Rahmen des Vereinszweckes zunächst auf Stoffe, die traditionell Bereichen der Siedlungswasserwirtschaft zuzuordnen sind (Urin, Fäkalien und Abwasserteilströme, die nicht aus der Toilette kommen), und biogene Abfälle beschränkt.

§ 3: Tätigkeit und Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - (a) die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Aktivitäten zur Verbreitung von angepassten Technologien und Methoden; das sind insbesondere Veranstaltungen wie Vorträge, Seminare, Projektpräsentationen, Workshops, Studienreisen, [...];
 - (b) die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von sonstigen Public Relation- und Werbemaßnahmen;
 - (c) die Sammlung und Distribution von Informationen (Literatur, Kontaktadressen, ...)
 - (d) sowie die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung der für die Sammlung und Distribution der Informationen erforderlichen Einrichtungen wie Datenbanken, Bibliotheken, etc.;

- (e) die Herausgabe einer Vereinszeitung und anderer Publikationen;
 - (f) die Teilnahme an Gruppen zur Kommunikation auf nationaler und internationaler Ebene;
 - (g) die (wissenschaftliche) Zusammenarbeit mit betroffenen Universitätsinstituten und Institutionen vergleichbarer Zielsetzung des In- und Auslandes;
 - (h) die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von sowie die Teilnahme an bestehenden Organisationseinheiten zur Interessenvertretung vor nationalen, multinationalen und internationalen Organisationen, vor Behörden und in der Öffentlichkeit;
 - (i) die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Forschungsprojekten zur Entwicklung angepasster Technologien und Methoden;
 - (j) alle Tätigkeiten, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern;
 - (k) die Vergabe von Aufträgen an Dritte zur Durchführung der unter § 3 Punkt 2.a. bis j. vorgesehenen Tätigkeiten.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - (b) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen
 - (c) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Sponsorleistungen, Forschungsförderungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
4. Die Beteiligung des Vereins an Personen- und Kapitalgesellschaften des Handelsrechts zur Erreichung der Vereinsziele ist ausdrücklich gestattet. Der Gegenstand des Unternehmens von Gesellschaften ist beschränkt auf die Beratung, Planung und Durchführung jeder Art von Projekten in den Bereichen Abwasser und Abfall die zumindest mehrheitlich den EcoSan - Prinzipien folgen, den vom Verein EcoSan Club definierten Qualitätskriterien entsprechen und zur Erreichung der Ziele des Vereins EcoSan Club beitragen. Diese Bestimmungen sind im Gesellschaftsvertrag festzuhalten.

§ 4: Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Erträge aus Mitteln des Vereines erhalten.
2. Ergibt die jährliche Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins, dass allenfalls ein Einnahmeüberschuss entstanden ist, so ist dieser Teil als Rücklage zur Förderung des Vereinszweckes im Verein zu belassen. Ergibt sich ein Verlust, so ist dieser von den ordentlichen Mitgliedern aliquot zu tragen.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in Gründungsmitglieder, ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder (Förderer) und Ehrenmitglieder.

2. Gründungsmitglieder sind die Personen, die den Antrag zur Gründung des Vereins unterzeichnet haben. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Förderer sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlungen eines (erhöhten) Mitgliedsbetrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft berührt die Rechten und Pflichten ordentlicher Mitglieder nicht.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzen einer angemessenen Nachfrist länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über den Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt gegen Erstattung der Unkosten an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Über die Einzelheiten der Art und des Umfanges der Nutzung der Einrichtungen des Vereines für

die jeweilige Mitgliedskategorie entscheidet der Vorstand. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Gründungsmitgliedern, den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder und Förderer sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9: Vereinsorgane

1. Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14) und die Rechnungsprüfer (§ 15).

§ 10: Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind Gründungsmitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht

- beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
 9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau in dessen/deren Verhinderung seine StellvertreterIn. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
 10. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag.
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und für Förderer.
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
7. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 12: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern und zwar aus: Obmann/Obfrau, SchriftführerIn und Finanzbeauftragte(r) sowie deren Stellvertreter. Die Generalversammlung kann bei Bedarf zusätzliche Personen in den Vorstand entsenden.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

4. Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen. Ist diese(r) auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, wird der Vorstand von deren/dessen Stellvertreter einberufen. Bei Verhinderung derselben/desselben darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung das den Vorstand einberufende Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und durch Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
4. Informationen der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in den Generalversammlungen.
5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
7. Schlichtung von Streitigkeiten.
8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die Obfrau/der Obmann ist das höchste Leitungsorgan. Ihr/Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug, ist er/sie berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der/die SchriftführerIn hat die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Im Falle einer Verhinderung der Obfrau/des Obmannes und des Stellvertreters obliegt ihr/ihm die Vertretung des Vereins.
3. Der/Die Finanzbeauftragte ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind von Obmann/Obfrau und SchriftführerIn, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von Obmann/Obfrau und Finanzbeauftragter/m gemeinsam zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmann/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin und des/der Finanzbeauftragten ihre StellvertreterInnen.

§ 15: Die RechnungsprüferInnen

1. Dem Vorstand obliegt die Bestellung einer Rechnungsprüferin/eines Rechnungsprüfers jeweils für die Dauer von 1 Jahr. Diese(r) kann aus den Reihen des Vereines stammen. Die Bestellung einer externen Person zur Rechnungsprüferin/zum Rechnungsprüfer ist ausdrücklich erlaubt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Rechnungsprüferin/dem Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie/er hat dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 16: Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den

Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden.